



Vorlage Nr.: 20/252

29.05.2012

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	11.06.2012	13
Kreistag	Kreisdirektor	18.06.2012	13

Beteiligungsverfahren gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushalts 2012 des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
2. Konkrete Konsolidierungsvorschläge der Kreisstädte werden im regionalen Masterplan im Einzelnen bearbeitet. Alle weiteren Äußerungen der Städte werden, so sie als Einwendungen zu verstehen sind, vom Kreistag zurückgewiesen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Entsprechend der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 sind die kreisangehörigen Städte gemäß § 55 KrO NRW bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen mit Schreiben des Landrates vom 30. 01. 2012 beteiligt worden. Alle kreisangehörigen Städte haben zum Haushalt 2012 Stellung genommen.

Soweit die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte konkrete Konsolidierungsvorschläge beinhalten, sind diese in dem zur Beschlussfassung vorgelegten regionalen Masterplan enthalten. Die Verwaltung nimmt zu den sonstigen von den Städten aufgezeigten Forderungen, Empfehlungen und Anträgen, die sich insbesondere mit sieben Themenfeldern befassen, wie folgt Stellung:

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1. Stärkungspakt

Bedingt durch die Pflichtteilnahme von 6 Kreisstädten am Stärkungspakt ist die zentrale Forderung aus dem Beteiligungsverfahren, dass für die Kreisverwaltung dieselben Anforderungen gelten müssen wie für die betroffenen Städte. Daraus ergibt sich für die Städte die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans bis Ende Juni 2012. Ferner ist damit die Forderung an den Kreis verbunden, den Haushalt 2012 um die Ergebnisse eines Haushaltssanierungsplans zu ergänzen und die Verabschiedung auf Ende Juni 2012 zu verschieben.

Das Stärkungspaktgesetz gilt ausdrücklich nicht für Kreise. Allerdings war eine enge sachliche Verbindung mit dem Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes, der im Frühjahr 2012 vorlag, zu sehen. Der eingebrachte Entwurf basierte auf diesen Grundlagen. Mit dem eingebrachten Haushaltsentwurf 2012 in Verbindung mit dem vorliegenden Änderungsdienst schöpft der Kreis alle Möglichkeiten aus, die kreisangehörigen Städte zu entlasten. Durch die Auflösung des Landtages am 14.03.2012 ist der Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes nicht mehr relevant. Der Kreis hat sich daher ausschließlich nach der bestehenden Rechtslage zu richten.

Aufgrund der bilanziellen Überschuldung ist der Kreis verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 GO aufzustellen. Für die Erstellung eines sogenannten Haushaltssanierungsplanes nach dem Stärkungspaktgesetz gibt es für Kreise keine Rechtsgrundlage. Mit der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist die Notwendigkeit verbunden, entsprechende Konsolidierungsanstrengungen zu erarbeiten. In den vergangenen Jahren zeigte der Kreis unabhängig von formalen Konsolidierungsforderungen Solidarität mit den Städten, indem der Haushalt intensiv auf Einsparpotentiale hin untersucht wurde. Dies erfolgte beispielsweise durch Dritte (z. B. durch die GPA) oder unter Einbeziehung der Städte in der Interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Forderung der kreisangehörigen Städte den Kreishaushalt 2012 auf Ende Juni zu verschieben ist der Kreis nachgekommen.

2. Senkung der Kreisumlage

Die größte Aufwandsposition in den städtischen Haushalten stellt nach wie vor die Kreisumlage nebst der in diesem Jahr erstmals anfallenden Beteiligung an den Nettoaufwendungen nach dem SGB II dar. Um die Ziele nach dem Stärkungspaktgesetz erreichen zu können, wird es nach Angaben der Städte zwangsläufig erhebliche Kürzungen und Streichungen in deren kommunalen Haushalten geben. Deshalb wurde darauf hingewiesen, dass die Sparanstrengungen der Städte nicht durch den Anstieg der Kreisumlage oder der Beteiligung an den SGB II- Kosten ins Leere laufen dürfen. Vielmehr erhoffen sie sich durch die Option eine Verbesserung der Arbeitsvermittlung und damit verbunden, eine spürbare Entlastung in der mittelfristigen Planung.

Gemäß § 9 Satz 2 KrO NRW hat die Kreisverwaltung Recklinghausen bei der Erhebung der Kreisumlage das sogenannte Rücksichtnahmegebot zu beachten. Das bedeutet, sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte abzustellen. Dem entgegen steht die Verpflichtung nach § 56 Abs. 1 KrO NRW eine auskömmliche Kreisumlage zu erheben und einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Die Umstellung vom Jobcenter gemeinsame Einrichtung auf die Option und damit die alleinige Trägerschaft der Grundsicherung nach dem SGB II in nur wenigen Monaten bedeutete einen Kraftakt für den Kreis Recklinghausen. Ein wesentlicher Vorteil der Option liegt in dem Einsatz von Lotsen in dem „Haus der sozialen Leistungen“. Diese sollen den Kundenkontakt koordinieren, um die Hilfebedürftigen schnell und zielorientiert an die richtigen Stellen weiterzuleiten. Ein weiteres Ziel ist es die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt auszubauen. Dadurch sollen die Kosten für die Unterkunft und letztlich die Aufwendungen der Städte sinken.

Gegenüber dem am 30.01.2012 eingebrachten Haushaltsentwurf 2012 des Kreises sinkt die Kreisumlage in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungsdienst II um 4,4 Mio. Euro. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Landschaftsumlage nicht so erheblich ansteigen wird, wie dies im Haushaltsentwurf des Kreises ausgewiesen war. Die Entlastung beträgt hier 3,2 Mio. Euro. Aus sonstigen Verbesserungen des Haushalts ergibt sich eine weitere Entlastung von 1,2 Mio. Euro.

Der Änderungsdienst II sieht für die mittelfristige Finanzplanung eine günstigere Prognose für die Kosten im Bereich des SGB II vor. Daraus ergibt sich gegenüber dem Entwurf eine Entlastung bei der Kreisumlage von jährlich 2,0 Mio. Euro.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes enthielt den Abbau der bilanziellen Überschuldung mit 1,5 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und folgte damit dem Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes. Das nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Haushaltssicherungskonzept sieht den Abbau der bilanziellen Überschuldung mit jährlich 1,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2022 vor. Daraus ergibt sich für die kreisangehörigen Städte ein Entlastungseffekt in den Jahren 2018 bis 2021 von insgesamt 6,0 Mio. Euro.

Der gesamte Änderungsdienst ergibt für den HSK-Zeitraum 2013 – 2022 gegenüber dem eingebrachten Entwurf eine Entlastung für die kreisangehörigen Städte von kumuliert etwa 80 Mio. €.

3. Personalaufwand

Für den Bereich Personalaufwand fordern die Städte, dass für den Kreis Recklinghausen die Restriktionen des Stärkungspaktgesetzes gelten sollen.

Dabei seien die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen weiter auszubauen. Insbesondere solle die Aufbauorganisation abgeflacht werden. Die kreisangehörigen Städte vertreten die Auffassung, dass von Beförderungen beim Kreis Recklinghausen abgesehen werden sollte. Außerdem reiche es nicht aus, die Personalkosten lediglich zu stagnieren, vielmehr müsse es darüber hinaus zu Stellenreduzierungen kommen.

Tatsächlich sind im Bereich der Aufbauorganisation in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Einsparungen realisiert worden. Zuletzt ist in 2011 eine weitere Dezernentenstelle weggefallen.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurden letztmalig im Jahre 2008 Beförderungen im Beamtenbereich vorgenommen. Der Kreis Recklinghausen hat sich auch vorher über Jahre bei Beförderungen restriktiven Regeln unterzogen. Im Jahre 2005 erfolgten Beförderungen nach Beschlüssen des Personalausschusses und des Kreisausschusses ausschließlich unter Berücksichtigung des vom Innenministerium für Gemeinden im Nothaushaltsrecht vorgegebenen Beförderungskorridors. Bei Beförderungen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 wurde neben den hausinternen Wartezeitregelungen durchgehend der jeweilige Erlass des Innenministeriums für Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept angewandt.

Aufgrund der zunächst drohenden und dann eingetretenen bilanziellen Überschuldung des Kreises sind seit 2009 gemäß dem Erlass des Innenministeriums (Leitfaden) „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 Beförderungen bis auf Weiteres, unabhängig von der Erwirtschaftung eines Budgets, auch rechtlich nicht zulässig.

Ferner wurde die Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) für Beamte einmalig in 2009 für 2008 gezahlt. Danach erfolgte keine weitere Ausschüttung von LOB für die Beamten der Kreisverwaltung.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beförderungsstau bei der Kreisverwaltung bei den Betroffenen zu Demotivation führt. Im schlimmsten Fall ist die Abwanderung von Personal, insbesondere von fragten Spezialisten, zu befürchten.

Der Kreis hat in den letzten Jahren stetig Stellen eingespart. Diese Einsparungen sind allerdings durch zusätzliche Stellen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben einzurichten waren, mehr als kompensiert worden. Einzelheiten sind dem Haushaltssicherungskonzept und dem regionalen Masterplan zu entnehmen.

4. Effizienzsteigerungen bei Pflichtleistungen

Seitens der Städte wurde angemerkt, dass ein Großteil der Aufwendungen des Kreises auf gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgaben entfällt. Zwar kann die betragsmäßige Auszahlung der Leistungen durch den Kreis kaum beeinflusst

werden, dennoch solle überprüft werden, ob sich in diesen Bereichen durch Optimierungsprozesse Einsparungen erzielen lassen.

Um neue Konsolidierungsfelder zu erschließen, erfolgt eine permanente Aufgabenuntersuchung innerhalb der Kreisverwaltung. Hierbei werden die Äußerungen und Vorschläge der Städte mit aufgenommen und auf deren Umsetzbarkeit hin überprüft.

5. Konsolidierungsbeiträge des Kreises

Die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Konsolidierungspotentiale für den Zeitraum 2012– 2022 sind aus Sicht der Städte nicht ausreichend. Ferner seien die in dem GPA- Bericht 2005 aufgezeigten Einsparmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt worden und tauchten im GPA- Bericht 2011 erneut auf.

Der Kreis stellt bereits seit 2006 Haushaltssicherungskonzepte auf. Dabei wurde bereits eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten aufgezeigt und umgesetzt, die sich auch im Haushaltsjahr 2012 fortsetzen. Bei der Ermittlung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen ist der GPA-Bericht 2005 mit einbezogen und nach Möglichkeit umgesetzt worden. Die im GPA-Bericht 2011 genannten Einsparpotenziale sind noch nicht in die Haushaltsplanung 2012 ff eingeflossen. Die von der GPA dargestellten Maßnahmen müssen zunächst im Einzelnen überprüft und beziffert werden.

Im Übrigen wird auf den regionalen Masterplan verwiesen.

6. Kreishaussanierung

Die Städte fordern, den Handlungsbedarf auf die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Gebäudetechnik sowie des Brandschutzes zu beschränken. Alle darüber hinausgehenden Sanierungen seien derzeit nicht realisierbar.

Die Kreishaussanierung wird in einer separaten Vorlage seitens der Verwaltung dargestellt.

7. Liquiditätskredite

Die Städte bringen vor, der Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von rund 7,5 Mio. € im Entwurf des Gesamtfinanzplans 2012 solle vorrangig zur Senkung der Liquiditätskredite und nicht zur Finanzierung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen genutzt werden.

Im Rahmen der sich nach § 82 GO NRW ergebenden vorläufigen Haushaltsführung muss sich die Kreisverwaltung ohnehin jede Investition von seiner Kommunalaufsicht

genehmigen lassen. Im Zuge der Prüfung der Bezirksregierung Münster wird sichergestellt, dass nur solche Investitionen genehmigt werden, die zwingend notwendig und sinnvoll sind.